

23-6323.1-3-7413

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Bruckberg (Fl. Nr. 341/1, Gemarkung Bruckbergerau, Gemeinde Bruckberg) in den Klötzlmühlbach auf dem Grundstück Fl. Nr. 515/0, Gemarkung Bruckbergerau, Gemeinde Bruckberg

Standortbezogene Vorprüfung

Die Gemeinde Bruckberg beantragt zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Bruckberg (Fl. Nr. 341/1, Gemarkung Bruckbergerau, Gemeinde Bruckberg) in den Klötzlmühlbach auf dem Grundstück Fl. Nr. 515/0, Gemarkung Bruckbergerau, Gemeinde Bruckberg, befristet bis zum 31.12.2025.

Die bestehende Kläranlage Bruckberg ist derzeit für den Anschluss von 6.350 Einwohnerwerten bzw. das Einleiten von organisch belastetem Abwasser von 381 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) ausgelegt. Beantragt ist nunmehr die Ausbaugröße der Kläranlage Bruckberg auf insgesamt 9.999 Einwohnerwerten bzw. das Einleiten von organisch belastetem Abwasser von 599 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) zu erweitern. Da die Kläranlage eine erhöhte Belastung zeigt ist geplant, die Sauerstoffversorgung zu ertüchtigen, um einen stabilen und sicheren Kläranlagenbetrieb gewährleisten zu können.

Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG- i. V. m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist bei diesem Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls unter Heranziehung der in Anlage 3, Ziffer 2.3 zum UVP genannten Merkmale durchzuführen:

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass die in Anlage 3 Nummer 2.3 genannten Schutzkriterien „Natura 2000 Gebiete“, „gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG“ und „Risikogebiete nach § 73 WHG“ durch das Vorhaben berührt werden und somit besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Allerdings kann das Vorhaben nach Prüfung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 408 des Landratsamts Landshut eingesehen werden.

Landshut, 13.12.2023
Sachgebiet 23

gez.
Huber